

LOHNVERTRAG

für die ArbeitnehmerInnen in der österreichischen Zuckerindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Zuckerindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, gem. § 11 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung.

--

I. Geltungstermin

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. März 2024** in Kraft. Damit tritt der Lohnvertrag vom 1. März 2023 außer Kraft.

II. Stunden- & Monatslöhne

Nachstehende Lohnsätze gelten auf Basis einer 38stündigen Arbeitswoche.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen		
1.	20,16	3.326,91
1a.	19,25	3.175,58
1b.	18,61	3.071,31
1c. bis längstens 4 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	18,07	2.981,34
1d. bis längstens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	17,46	2.881,15
Angelernte ZuckerarbeiterInnen und ZuckerarbeiterInnen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen		
2s Angelernte ZuckerarbeiterInnen	17,34	2.860,69
2. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	15,73	2.594,86
2a. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	15,23	2.513,07
2b. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	13,99	2.308,58
ArbeitnehmerInnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen		
3. ZuckerarbeiterInnen ohne besondere Anlernzeit für nicht besonders qualifizierte Arbeiten bis längstens 1 Jahr ununterbrochene Beschäftigung	13,04	2.151,12
3s ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	17,46	2.881,15

4. Lehrlinge	Stunde	Monat
Lehrlinge im 1. Jahr	6,50	1.073,30
Lehrlinge im 2. Jahr	7,86	1.296,51
Lehrlinge im 3. Jahr	11,35	1.872,75
Lehrlinge im 4. Jahr	13,10	2.160,86

Zum Zwecke der Berechnung einer Normalarbeitsstunde und des Stundenlohnes ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 165 zu teilen und kaufmännisch zu runden.

Zur Ermittlung der Überstundengrundvergütung und der Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 142,5 zu teilen.

III. Dienstalterszulage (DAZ)

1. Allen beschäftigten ArbeitnehmerInnen gebührt eine Dienstalterszulage (DAZ). Der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Einstufung der ArbeitnehmerInnen in die Lohnkategorien. Die DAZ hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung sämtlicher Entgeltarten zu berücksichtigen.
2. Die Höhe der Dienstalterszulage wird für ArbeitnehmerInnen, die bis zum 31.12.2007 eingetreten sind, wie folgt festgelegt:

vollendetes Dienstjahr	Stunde	Monat
1.	0,77	127,05
6.	2,11	348,15
8.	2,24	369,60
10.	2,34	386,10
12.	2,46	405,90
14.	2,58	425,70
16.	2,66	438,90
18.	2,72	448,80
20.	2,87	473,55
22.	3,08	508,20
24.	3,16	521,40
26.	3,26	537,90
28.	3,37	556,05
30.	3,64	600,60
32.	3,75	618,75
34.	3,86	636,90

3. Die Höhe der Dienstalterszulage wird für ArbeitnehmerInnen, die ab dem 01.01.2008 eingetreten sind, wie folgt festgelegt:

vollendetes Dienstjahr	Stunde	Monat
1.	0,77	127,05
6.	1,40	231,00
8.	1,45	239,25
10.	1,50	247,50
12.	1,52	250,80
14.	1,57	259,05
16.	1,60	264,00
18.	1,63	268,95
20.	1,66	273,90
22.	1,70	280,50
24.	1,72	283,80
26.	1,77	292,05
28.	1,79	295,35
30.	1,81	298,65
32.	1,85	305,25
34.	1,89	311,85

4. Die erstmalige Gewährung der Dienstalterszulage (1.) erfolgt nach der Vollendung des 1. Dienstjahres bzw. die Umstufung in die jeweils nächsthöhere DAZ-Gruppe erfolgt grundsätzlich zu zwei jährlichen Stichtagen (1.4./1.9.), wofür folgende Regelungen gelten: Bei Vollendung der anspruchsbegründenden Dienstzeit im ersten Kalenderhalbjahr wird die (nächsthöhere) DAZ-Gruppe ab 1.4. gewährt, bei Vollendung im zweiten Halbjahr ab 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres.
Mittels Betriebsvereinbarung kann die Ein- oder Umstufung in die jeweilige DAZ-Gruppe auch mit dem (fiktiven) Eintritt folgenden Monatsersten erfolgen.

IV. Zuschläge

Bei Schichtbetrieb gebührt für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr für jede im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit liegende Arbeitsstunde an Werktagen ein Zuschlag von 30 %, an Sonntagen von 150 %, an Feiertagen von 200 %. Für Überstunden in dieser Zeit gebührt an Werktagen ein Zuschlag von 100 %.

V. Lohnabschluss 2025

Der nächste Lohnabschluss tritt mit 1.3.2025 in Kraft und gestaltet sich wie folgt:
Alle Euro-Werte dieses Lohnvertrages, des Kollektivvertrages über die Ergänzung des Dienstreisekollektivvertrages der Arbeiter vom 6. September 2013, in der Fassung vom 19. März 2024 und des Zusatzkollektivvertrages Zulage III vom 19. März 2024, werden um die Durchschnittliche Inflationsrate der Monatswerte Februar 2024 bis inklusive Jänner 2025, plus 0,5 % erhöht.

Die Berechnung im Detail:

$((\text{Summe der VPI-Monatswerte Februar 2024 bis inklusive Jänner 2025})/12)+0,5\% =$
Erhöhungsprozentsatz mit 1.3.2025

Die Daten in den, in diesem Punkt genannten Kollektivverträgen sind entsprechend anzupassen.

Wien, am 19. März 2024

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Fachexpertin

Bianca REITER